

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 137.

Dresden, am 5. Mai.

1837.

Zwei und Siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 24. April 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. Allgemeiner Theil. VI. Kapitel: Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen. (Art. 62 und 63.) VII. Kapitel: Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen. (Art. 64 — 67.)

Die Sitzung nimmt in Anwesenheit von 58 Mitgliedern ihren Anfang um 10 Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, welches genehmigt und von den Abgeordneten Römer und Rour mit unterzeichnet wird.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Den 22. April. Mittheilung des hohen Gesamtministerium zu dem Dekrete vom 13. April 1837, die Bilder-Galerie betreffend. (An die 2. Deputation.) — 2) eod. Petition der Gemeinde Schweikertshain nebst 9 andern Gemeinden um Feststellung eines bestimmten Geld-Courses und Hemmung des wucherlichen Ausgebens verschiedener Münzsorten. (An die 4. Deputation.) — 3) eod. Petition der Gemeinde zu Cunewalde nebst 38 andern Gemeinden in der Oberlausitz um Suspendirung der Baupolizeiverordnung vom 18. Mai 1832. (An die 4. Deputation.) — 4) Den 4. April. Aenderweiter Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf wegen Abtretung des zu Erbauung von fünf nahmhaft gemachten Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums. (Zum Druck und auf die Tagesordnung.)

Abg. Hesse hat wegen dringender Geschäfte um Urlaub auf heute und morgen nachgesucht, welcher von der Kammer ertheilt wird. Abg. v. Leyßer hat sich wegen seines heutigen Außenbleibens mit dringenden Geschäften ersculdigt. Abg. Adler aber hat wegen Ablösungsangelegenheiten in seiner Heimath um Urlaub vom 1. bis 15. Mai gebeten, welcher ebenfalls von der Kammer ertheilt wird.

Hierauf wird der Stellvertreter des Abg. Becker, Bürgermeister Pörzler aus Frankenberg, welcher einberufen worden ist und sich heute angemeldet hat, in Pflicht genommen und in die Kammer eingewiesen.

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs, und es ersucht der Präsident den Referenten, der Kammer deshalb Vortrag zu erstatten.

Man war in letzter Sitzung bis zu Artikel 62. gekommen

(s. dens. in Nr. 33. d. Bl. S. 422. Sp. 2.). Gegen diesen Artikel hatte die Deputation zu Erinnerungen sich nicht veranlaßt gesehen. Es hatte aber in der I. Kammer eine Abänderung stattgefunden, so daß es nach dem Beschlusse derselben heißt: „Bei einem ohne genügenden Grund verhängten oder ohne alle Schuld — zu verändern, auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.“ Die Deputation der II. Kammer hat in ihrem nachträglichen Berichte geglaubt, der Kammer anrathen zu müssen, dem Beschlusse der I. Kammer in der jetzt vorgetragenen Fassung beizutreten.

Präsident: Will man dem von dem Herrn Referenten so eben bezeichneten Beschlusse der I. Kammer beitreten? Wird einstimmig bejaht.

Referent Eisenstuck: Nun hat aber bei Artikel 62. die Deputation Veranlassung genommen, noch einen dritten Milderungsgrund der Kammer vorzutragen. Bemerken muß ich, daß darüber in der I. Kammer keine Diskussion stattgefunden hat, und nicht hat stattfinden können, weil der Gesetzentwurf selbst diese Bestimmung nicht hat.

Die Deputation sagt nämlich in ihrem Hauptberichte Folgendes:

Art. 62. Da die Deputation den Grundsatz annimmt, daß der Richter in den Erkenntnissen unter das Minimum nicht herabgehen könne bei Bestimmung der Strafen, außer bei den in dem Gesetze selbst aufgestellten Milderungsgründen, jedoch nicht zu verkennen ist, daß ein Seelenzustand des Verbrechers nicht unberücksichtigt bleiben könne, der zwar die Zurechnung nicht gänzlich ausschließt, allein einen sehr geringen Grad derselben annehmen läßt, wodurch der praktische Nachtheil entstehen könnte, daß man sich bewogen finden müßte, um nicht Härte zu verschulden, die Zurechnung als nicht vorhanden anzuerkennen und gänzliche Straflosigkeit eintreten zu lassen, so fand man sich bewogen, die Aufnahme Art. 92. des Württembergischen Entwurfs zu beantragen als Artikel 62 b. „Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandeschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maße festzusetzen. Kann diese innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist auf die zunächst folgende niedrigere Strafart abzustiegen. Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen.“

Referent Eisenstuck: Aehnliche Bestimmungen finden Sie auch in andern neuern Gesetzentwürfen, und es ist nicht zu verkennen, daß eine derartige in das Criminalgesetzbuch aufzunehmende Bestimmung von praktischem Nutzen sein wird. Es